



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Mittwoch, den 30. November 2022

Nr. 7/2022

INHALT

	Seite
Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern	3
Richtlinie über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule Kaiserslautern gemäß § 3 Abs. 3 und 6 Grundordnung und die Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule	18
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistik an der Hochschule Kaiserslautern	21
Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Orthopädieschuhtechnik an der Hochschule Kaiserslautern	22
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Management an der Hochschule Kaiserslautern	23
Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management an der Hochschule Kaiserslautern	24
Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration an der Hochschule Kaiserslautern	25

Ordnung zur ersten Änderung der Zertifikats-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern	26
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern	28
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering an der Hochschule Kaiserslautern	37
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern	50
Ordnung zur fünften Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Informatik - dual an der Hochschule Kaiserslautern	51

Grundordnung
der Hochschule Kaiserslautern
vom 25.11.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 24.11.2021 mit Zustimmung des Hochschulrats am 08.12.2021 die nachfolgende Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 17.08.2022, Aktenzeichen: 7211-0007#2021/0005-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufbau der Hochschule

§ 1 Rechtliche Stellung der Hochschule, Sitz und Gliederung der Hochschule; Logo

§ 2 Leitung der Hochschule

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule, Mitwirkung und Mitgliederinitiative

1. Zentrale Organe, Beauftragte und akademische Ehrungen, Hochschulkuratorium

§ 4 Zentrale Organe

§ 5 Hochschulrat

§ 6 Senat

§ 7 Präsidium

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 10 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

§ 11 Hochschulkuratorium

2. Fachbereiche

§ 12 Fachbereiche und ihre Organe

§ 13 Fachbereichsräte

§ 14 Dekanin oder Dekan, Prodekaninnen und Prodekane

§ 15 Studiengangsleitung

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften; Ausschluss von Studierenden

§ 17 Verfahrensgrundsätze

§ 18 Einberufungen und Beschlussfähigkeit

§ 19 Beschlüsse und Umlaufverfahren

§ 20 Qualitätssicherung

§ 21 Errichtung und Aufgabe von Ausschüssen

§ 22 Ausschluss von Studierenden

III. Wahlen

§ 23 Wahlordnung

IV. Berufungen von Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte

§ 24 Ordnung über die Berufung von Professorinnen und Professoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte

V. Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

§ 25 Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten, In- und An-Institute

§ 26 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten, In- und An-Institute

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Aufbau der Hochschule

§ 1 Rechtliche Stellung der Hochschule, Sitz und Gliederung der Hochschule; Logo

(1) Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und gleichzeitig staatliche Einrichtung. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung und erfüllt ihre Aufgaben gemäß § 2 Hochschulgesetz (HochSchG).

(2) Sie führt den Namen Hochschule Kaiserslautern (University of Applied Sciences). Die Hochschule hat Standorte in Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken. Ihr Sitz ist Kaiserslautern. Sie führt ein eigenes Logo.

(3) Sie gliedert sich in die fünf Fachbereiche Angewandte Ingenieurwissenschaften, Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften, Bauen und Gestalten, Betriebswirtschaft sowie Informatik und Mikrosystemtechnik.

§ 2 Leitung der Hochschule

(1) Das kollegiale Präsidium (§ 7) leitet die Hochschule.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen und sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und der Mitglieder der Hochschule. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Namen der Hochschule ist nur die Präsidentin oder der Präsident befugt, soweit sie oder er nicht hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder hierzu ermächtigt hat.

(3) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule, Mitwirkung und Mitgliederinitiative

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professorinnen und Professoren sowie den Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren (Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben auch Personen, die, ohne Mitglieder zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des Präsidiums nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig sind.

(2) Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des Hochschulgesetzes, insbesondere §§ 36 und 37 HochSchG, und dieser Grundordnung, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Sie sind in den Gremien der Hochschule aktiv und passiv wahlberechtigt. Ihnen steht das Recht auf Nutzung der hochschulischen Einrichtungen zu.

(3) Sonstige Angehörige der Hochschule Kaiserslautern sind Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, nebenberuflich an der Hochschule Tätige (§§ 62 bis 64 HochSchG), Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudierende, Teilnehmende an grundständigen Modulen und Studienprogrammen oder anderen Zertifikatsangeboten der hochschulischen Weiterbildung (§ 18 Abs. 2 Satz 3 EinschreibeO), Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen gemäß Absatz 5 sowie sonstige Beamtinnen, Beamte und Angestellte nach ihrem Ausscheiden durch Eintritt in den Ruhestand oder die alters- oder krankheitsbedingte Berentung. Ihre Rechte und Pflichten werden in der Richtlinie über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule geregelt.

(4) Sonstige Angehörige der Hochschule sind gemäß dieser Ordnung weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, sofern es an anderer Stelle dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Eine Mitwirkung in den Gremien der Hochschule und deren hochschulischen Einrichtungen ist ausgeschlossen.

(5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen kann die Mitwirkung in einem Fachbereich ermöglicht werden (Kooptation). Die Kooptation erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag eines Fachbereichs für eine begrenzte Dauer von höchstens sechs Jahren und kann in dem genannten Umfang wiederholend verlängert werden. Kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche haben ausschließlich das aktive Wahlrecht für den Fachbereichsrat des Fachbereichs, der sie kooptiert hat. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anderer Hochschulen kann der Senat auf Antrag des Fachbereichs das aktive Wahlrecht für den Fachbereichsrat für die Dauer der Kooptation übertragen.

(6) In den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren steht im Rahmen der Bestimmungen des jeweils geltenden Hochschulgesetzes (§§ 36 Abs. 2, 62 Abs. 1) das Recht zu, lehrend tätig zu sein sowie nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung Hochschulprüfungen abzunehmen. Dies gilt auch für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Rahmen ihrer Bestellung durch die Hochschule (§ 50 Abs. 10 HochSchG). Rechte zur Tätigkeit in der Forschung sowie der Nutzung von Ressourcen für in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren regelt die Richtlinie über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule Kaiserslautern.

(7) Die Mitglieder der Hochschule können gemäß den Voraussetzungen nach § 37 Abs. 9 HochSchG eine Mitgliederinitiative beantragen. Es gelten folgende Regelungen:

1. Die Hochschule ist den Mitgliedern bei der Einleitung einer Mitgliederinitiative in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft und der Notwendigkeit einer Unterstützung behilflich.
2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags, das Organ, an das sich der Antrag richtet, und die Benennung von mindestens einer, höchstens von drei Vertretungsberechtigten enthalten. Die Unterzeichnungen erfolgen unter Angabe von Name, Vorname, persönlicher E-Mail-Adresse an der Hochschule, Statusgruppe, Fachbereich und Datum. Die Präsidentin oder der Präsident stellt den Mitgliedern eine Antragsvorlage zur Verfügung.
3. Der Antrag mit den Unterzeichnungen wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler in angemessener Zeit überprüft; eine Eingangsbestätigung erfolgt spätestens nach einer Woche. Unterzeichnungen, welche die unterzeichnende Person nach den erforderlichen Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 9 HochSchG leitet die Kanzlerin oder der Kanzler den Antrag an das zuständige Organ weiter; im Falle der Ablehnung des Antrags erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung an die Vertretungsberechtigten.
4. Das zuständige Organ soll unter Berücksichtigung einer erforderlichen Vorbereitungszeit und in angemessener Zeit in Hinblick auf den Gegenstand der Mitgliederinitiative zeitnah über den Antrag beraten und entscheiden.
5. Gegen eine Ablehnung der Mitgliederinitiative kann von den Vertretungsberechtigten Einspruch beim Wahlprüfungsausschuss entsprechend der Wahlordnung eingelegt werden.

1. Zentrale Organe, Beauftragte und akademische Ehrungen, Hochschulkuratorium

§ 4 Zentrale Organe

Die zentralen Organe der Hochschule sind der Hochschulrat, der Senat, das Präsidium und die Präsidentin oder der Präsident. Ihre Aufgaben und die jeweilige Zusammensetzung ergeben sich aus den §§ 74 bis 84 HochSchG und dieser Grundordnung.

§ 5 Hochschulrat

(1) Die Aufgaben des Hochschulrats ergeben sich aus dem Hochschulgesetz, insbesondere § 74 HochSchG.

(2) Die Zusammensetzung des Hochschulrats richtet sich nach § 75 Abs. 1 HochSchG; § 37 Abs. 3 HochSchG findet dabei Berücksichtigung. Dabei müssen drei Mitglieder der Hochschule der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören; mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) Die Amtszeit bestimmt sich aus § 75 Abs. 3 HochSchG. Scheidet ein Mitglied der Hochschule aus, wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

(4) Der Hochschulrat tagt hochschulöffentlich, es gelten §§ 41 und 42 HochSchG.

§ 6 Senat

(1) Der Senat entscheidet über die Angelegenheiten der gesamten Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung. Die besonderen Aufgaben ergeben sich aus dem Hochschulgesetz, insbesondere § 76 HochSchG.

(2) Dem Senat gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied
2. zehn Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
3. fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG
4. drei Vertreterinnen und Vertreter der gemeinsamen Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Dekaninnen oder Dekane sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren gehören dem Senat mit beratender Stimme (Antrags- und Rederecht) an, sofern sie nicht Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 sind oder dem Hochschulrat stimmberechtigt angehören. Sind Dekaninnen oder Dekane gewählte Mitglieder des Senats, finden die Regelungen der Stellvertretung gemäß § 77 Satz 4 HochSchG Anwendung. Im Rahmen der Wahrung ihrer Aufgaben sind die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ebenfalls beratende Mitglieder.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachbereiche wählen je zwei ihrer Vertreterinnen und Vertreter aus dem Fachbereich in den Senat.

(4) Die Mitglieder aus der Gruppe gemäß Absatz 1 Nr. 3 wählen je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrem Fachbereich in den Senat.

(5) Die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen je eine Vertreterin oder einen Vertreter je Standort in den Senat.

(6) Scheidet ein Mitglied des Senats aufgrund der Wahl in den Hochschulrat aus dem Senat aus, rückt das Ersatzmitglied in den Senat nach. Ist kein Ersatzmitglied gewählt, kann der betreffende Fachbereich oder Standort für die verbleibende Amtszeit des Senats ein Mitglied entsprechend der Absätze 2 bis 4 nachwählen.

(7) Eine Änderung der Sitzverteilung während einer laufenden Amtsperiode erfolgt nicht. Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre, die der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 ein Jahr. Die Amtszeit endet spätestens mit Konstituierung des neuen Senats.

§ 7 Präsidium

(1) Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus dem Hochschulgesetz, insbesondere § 79 HochSchG.

(2) Dem Präsidium gehören gemäß § 79 Abs. 1 HochSchG die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler an.

(3) Die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten richtet sich § 82 Abs. 1 HochSchG. Werden mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt, dürfen diese nicht dem gleichen Fachbereich angehören.

(4) Eine Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums ist gemäß § 84 Abs. 3 HochSchG möglich.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt das Präsidium, die übrigen Organe der Hochschule sowie die von diesen gebildeten Ausschüssen bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und gegen unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen aufgrund des Geschlecht.

(2) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 4 HochSchG. Sie berichtet dem Präsidium und dem Senat mindestens einmal im Jahr über ihre Tätigkeit.

(3) Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wird hochschulintern ausgeschrieben. Der Ausschuss für Gleichstellungsfragen berät über die eingegangenen Bewerbungen und erstellt auf deren Basis einen Vorschlag für den Senat. Der Ausschuss kann Bewerberinnen anhören. Der Senat stimmt über den Vorschlag ab und bestellt die Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin gemäß § 4 Abs. 4 HochSchG.

§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung unterstützt die Hochschule in ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 4 HochSchG.

(2) Die oder der Beauftragte berichtet dem Präsidium und dem Senat mindestens einmal im Jahr über ihre oder seine Tätigkeit.

(3) Der Senat bestellt die Beauftragte oder den Beauftragten für die Dauer von drei Jahren.

§ 10 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

(1) Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats Personen, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors verleihen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet Vorschläge zur Verleihung der Ehrensensatorenwürde in Abstimmung mit den Dekaninnen oder Dekanen an den Senat weiter.

(2) Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats Personen, die sich um Wissenschaft oder Kunst besonders verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde in Abstimmung mit den Dekaninnen oder Dekanen an den Senat weiter.

(3) Für die Behandlung von Vorschlägen gemäß Absatz 1 sind zwei Sitzungen des Senats vorzusehen, wobei in der ersten Sitzung lediglich die begründete Nominierung der vorgeschlagenen Person erfolgt. In einer weiteren Sitzung wird ein entsprechender Antrag zur Abstimmung gestellt. Für einen Beschluss bedarf es der Zustimmung von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen und von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 11 Hochschulkuratorium

(1) Die Aufgaben des Hochschulkuratoriums sind in § 73 HochSchG geregelt.

(2) Für die Hochschule wird ein eigenes Hochschulkuratorium gemäß § 73 Abs. 5 HochSchG gebildet. Der Senat entscheidet über die gemäß § 73 Abs. 5 Satz 2 HochSchG für das Hochschulkuratorium durch die Hochschule vorzuschlagenden Mitglieder. § 37 Abs. 3 HochSchG findet Berücksichtigung.

2. Fachbereiche

§ 12 Fachbereiche und ihre Organe

(1) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsrat
2. Dekanin oder der Dekan

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung. Die besonderen Aufgaben ergeben sich aus § 86 HochSchG.

§ 13 Fachbereichsräte

(1) Der Fachbereichsrat besteht aus

1. neun Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. sechs Mitgliedern der Studierenden sowie der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden,
3. zwei Mitgliedern der gemeinsamen Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats beträgt drei Jahre, die der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 ein Jahr. Sie endet spätestens mit Konstituierung eines neuen Fachbereichsrats.

(3) Im Rahmen der Wahrung ihrer Aufgaben sind die Gleichstellungsbeauftragte eines Fachbereichs und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beratende Mitglieder.

§ 14 Dekanin oder Dekan, Prodekaninnen und Prodekane

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrats und berichtet diesem. Sie oder er wird von einer Prodekanin oder einem Prodekan oder von zwei Prodekaninnen oder Prodekanen vertreten. Ihre Wahl sowie Rechte und Pflichten regeln sich nach § 88 HochSchG.

(2) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan können jeweils durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden. Für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sind Zweidrittel der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich. Die gewählte Nachfolge tritt in die laufende Amtszeit ein.

§ 15 Studiengangsleitung

(1) Die Fachbereiche richten für jeden Studiengang eine Studiengangsleitung ein. Die Studiengangsleitung kann durch eine oder mehrere Personen gebildet werden.

(2) Zu Studiengangsleitungen können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in der Regel in dem Zeitraum der vergangenen zwei Jahre in dem zu leitenden Studiengang gelehrt haben sollen, bestellt werden. Aufgabenstellung und Kompetenzen der Studiengangsleitung werden durch den Fachbereichsrat festgelegt.

(3) Im Falle eines Rücktritts der Studiengangsleitung ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Funktion verpflichtet, ihre oder seine Funktion bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

(1) Der Fachbereichsrat soll gemäß § 4 Abs. 8 HochSchG eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und eine Stellvertreterin bestellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche unterstützen die Fachbereiche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 8.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche werden aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden hauptamtlichen weiblichen Mitgliedern vom Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 4 Abs. 8 HochSchG für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt grundsätzlich in der ersten Sitzung der neu gewählten Fachbereichsräte in geheimer Abstimmung. Vorschläge können von im Fachbereich tätigen hauptamtlichen Mitgliedern bis eine Woche vor der Fachbereichsratssitzung mit dem Einverständnis der Vorgeschlagenen bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden.

(5) Im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs sowie deren Stellvertretung ist die Gleichstellungsbeauftragte (§ 8) berechtigt, diese zu vertreten.

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften; Ausschluss von Studierenden

§ 17 Verfahrensgrundsätze

(1) Gremien geben sich eine Geschäftsordnung. Hat ein Gremium keine Geschäftsordnung beschlossen oder ist ein Sachverhalt nicht geregelt, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

(2) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Besetzungen von Ausschüssen sind keine Personalangelegenheiten.

(3) Jedes durch einen Beschluss überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums.

(5) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratung der Organe, Gremien und Ausschüsse dürfen Personen, die die aus gesetzlichen Gründen auszuschließen sind oder bei denen die begründete Besorgnis der Befangenheit besteht, nicht mitwirken; es gelten die Regelungen der §§ 20 und 21 VwVfG. Dies gilt im Sinne dieser Regelungen insbesondere für Personen, die

1. selbst beteiligt sind,
2. Angehörige einer oder eines Beteiligten sind, als Angehörige gelten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Pflegekinder und Pflegeeltern,
3. eine Beteiligte oder einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht oder in diesem Verfahren vertreten,
4. Angehörige der Person sind, die eine Beteiligte oder einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. die bei einer oder einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt sind; dies gilt nicht für ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Rheinland-Pfalz oder der Hochschule,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Beteiligt ist, wer durch die Tätigkeit oder die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs-, Bevölkerungs- oder Mitgliedergruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 gelten nicht bei Wahlen.

§ 18 Einberufungen und Beschlussfähigkeit

(1) Gremien und Ausschüsse werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich eingeladen. Auf Verlangen des Präsidiums, eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, oder aller Mitglieder einer Mitgliedergruppe des Gremiums hat die oder der Vorsitzende das Gremium unverzüglich einzuberufen.

(2) Gremien und Ausschüsse planen ihre Sitzungstage in der Regel im Voraus für das jeweilige Semester.

(3) Gremien und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Sitzungen finden in der Regel als Sitzung unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Eine Sitzung kann auch virtuell, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder, stattfinden, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel gewährleistet ist. Entsprechend kann Mitgliedern für reguläre Sitzungen die Möglichkeit eröffnet werden, an diesen mittels der genannten Übertragungsform teilzunehmen (hybride Form). Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 19 Beschlüsse und Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nichts anderes vorsehen.

(2) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren per E-Mail oder in Schriftform zulässig. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren setzt eine umfassende Behandlung des Beschlussgegenstandes in der Sitzung voraus. Die Frist zur Abgabe der Stimme endet eine Woche nach Zugang des Beschlussvorschlages. Über das Abstimmungsergebnis des Beschlusses im Umlaufverfahren informiert das vorsitzende Mitglied die Gremienmitglieder unverzüglich.

(3) In der folgenden Sitzung wird das Gremium nochmals über das Abstimmungsergebnis informiert und eine entsprechende Beschlussfassung ins Protokoll aufgenommen. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen bei Personalangelegenheiten und akademischen Ehrungen.

§ 20 Qualitätssicherung

(1) Um die Qualität in den Bereichen von Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung und weiterer zentraler Einrichtungen zu sichern und zu verbessern, richtet die Hochschule ein Qualitätssicherungssystem gemäß § 5 HochSchG ein.

(2) Inhalt und Verfahren sind in einem gesonderten Teil dieser Grundordnung als Teil-Grundordnung geregelt.

§ 21 Errichtung und Aufgaben von Ausschüssen

(1) Gremien können Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen kann Entscheidungsbefugnis übertragen werden.

(2) Soll ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis eingerichtet werden, sind die Aufgaben in dem Einsetzungsbeschluss konkret nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu beschreiben. Die Bestellung des Ausschusses endet spätestens mit der Amtszeit des Gremiums, das ihn eingesetzt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Ausschusses berichtet dem Gremium regelmäßig.

(3) Die Ausschüsse bestehen unter Beachtung von § 37 Abs. 3 und 4 HochSchG in der Regel mindestens aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und aus der gemeinsamen Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG. In Ausschüssen, denen keine Entscheidungsbefugnis nach Absatz 1 übertragen wurde, kann Abweichendes gelten. Berufungskommissionen müssen, auch wenn sie nur beratende Aufgaben haben, Studierende angehören.

(4) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder, sofern der Senat diese mit dem Beschluss der Einrichtung oder der Bestellung nicht bestimmt hat.

(5) Ein Ausschuss kann durch das einrichtende Gremium wieder aufgehoben werden.

(6) Bei Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis muss beim Ausscheiden eines Mitglieds eine Nachbesetzung stattfinden.

§ 22 Ausschluss von Studierenden

Studierende können gemäß § 69 Abs. 5 Satz 4 HochSchG für bis zu einem Semester von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule oder von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Senat in nichtöffentlicher Sitzung, sofern das Präsidium einen entsprechenden Verstoß für gegeben hält; der Ausschuss nach § 69 Abs. 7 HochSchG ist im Falle eines Ausschlusses entsprechend zu unterrichten. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern; sie können sich dabei eines rechtlichen Beistands bedienen.

III. Wahlen

§ 23 Wahlordnung

Die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Hochschule Kaiserslautern wird in der Wahlordnung geregelt.

IV. Berufungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragten

§ 24 Berufungs- und Bestellungsordnung

(1) Die Verfahren zur Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragten werden in der Ordnung zur Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragten (Berufungs- und Bestellungsordnung) geregelt.

(2) In Berufungsverfahren wird die Berufungskommission auf der Grundlage eines Vorschlags des Fachbereichsrats durch die Präsidentin oder den Präsidenten eingesetzt. Die Präsidentin oder der Präsident legt den Vorsitz und die Stellvertretung fest. Die Einholung auswärtiger Gutachten sowie die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter werden vom Fachbereich vorgeschlagen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten genehmigt. Das Nähere regelt die Berufungs- und Bestellungsordnung.

V. Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs und Lehrzulagen

§ 25 Teil-Grundordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

Die Gewährung von Leistungsbezügen und die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen werden in der entsprechenden Teil-Grundordnung geregelt.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten, In- und An-Institute

§ 26 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten, In- und An-Institute

Die Hochschule regelt Errichtung, Bestellung der Leitung sowie innere Struktur von wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten sowie In- und An-Instituten der Hochschule oder der Fachbereiche durch Satzung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Inkrafttreten der Berufungs- und Bestellungsordnung gemäß § 24 sind die Regelungen der §§ 56-63 der Grundordnung vom 23.07.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 7 vom 31. August 2020) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.04.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2021 vom 30.04.2021, S. 3) anzuwenden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Teil-Grundordnung gemäß § 25 sind die Regelungen der §§ 64-66 der Grundordnung vom 23.07.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 7 vom 31. August 2020) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.04.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2021 vom 30.04.2021, S. 3) anzuwenden.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Satzung gemäß § 26 sind die Regelungen der §§ 67, 68 der Grundordnung vom 23.07.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 7 vom 31. August 2020) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.04.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2021 vom 30.04.2021, S. 3) anzuwenden.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 23.07.2020 außer Kraft.

(2) Alle zum Zeitpunkt dieser Grundordnung geltenden Satzungen der Hochschule Kaiserslautern bleiben wirksam, soweit sie dieser Grundordnung nicht widersprechen.

Kaiserslautern, den 25.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt

Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Richtlinie über die Rechte und Pflichten der Angehörigen
der Hochschule Kaiserslautern
gemäß § 3 Abs. 3 und 6 Grundordnung
und die Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule
vom 29.11.2022**

Beschluss des Senats der Hochschule Kaiserslautern

vom 24.11.2021

1. Angehörige der Hochschule

Angehörige der Hochschule Kaiserslautern sind Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, nebenberuflich an der Hochschule Tätige (§§ 62 bis 64 HochSchG), Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudierende, Teilnehmende an grundständigen Modulen und Studienprogrammen oder anderen Zertifikatsangeboten der hochschulischen Weiterbildung (§ 18 Abs. 2 Satz 3 EinschreibeO) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 5 Grundordnung sowie sonstige Beamtinnen und Beamte oder Angestellte nach ihrem Ausscheiden durch Eintritt in den Ruhestand oder die alters- oder krankheitsbedingte Berentung.

Angehörige der Hochschule sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Eine Mitwirkung in den Gremien der Hochschule und der hochschulischen Einrichtungen ist ausgeschlossen; Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren erhalten Einladungen zu Sitzungen des Senats und dürfen an ihnen mit Rederecht teilnehmen.

2. Beteiligung von Angehörigen der Hochschule in der Lehre

a) Durchführung von selbstständigen Lehrveranstaltungen

In den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, selbständig Lehrveranstaltungen anzubieten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird (§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 HochSchG und § 3 Abs. 6 Grundordnung). Dies gilt auch für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Rahmen ihrer Bestellung durch die Hochschule.

b) Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen

In den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können Prüfungen abnehmen, sofern Sie entsprechend der jeweils geltenden Prüfungsordnung dazu berechtigt wurden (§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 HochSchG und § 3 Abs. 6 Grundordnung).

3. Forschung durch Professorinnen und Professoren im Ruhestand

Nach der Versetzung in den Ruhestand haben Professorinnen und Professoren das Recht begonnene Forschungsprojekte innerhalb von zwei Jahren zum Abschluss zu bringen.

Sofern es von Seiten eines Projektes möglich ist, kann der Fachbereichsrat mittels Beschluss und mit Zustimmung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers der Professur zulassen, dass eine oder ein in den Ruhestand versetzte Professorin oder Professor Drittmittelprojekte durchführt. Diese Drittmittelprojekte sollen so angelegt sein, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zum Abschluss gebracht werden.

4. Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule

a) Für Professorinnen und Professoren im Ruhestand gelten folgende Regelungen:

- Erhalt einer E-Mail-Adresse auf Lebenszeit
- Anlassbezogene Zugangsberechtigung zu Veranstaltungsräumen der Hochschule Kaiserslautern und Bereitstellung eines Schlüssels mit entsprechender Zugangsberechtigung im Einvernehmen mit dem Fachbereich
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstaussstellung, zur Nutzung
 - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
 - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

Da der Status „Bedienstete“ oder „Bediensteter“ nicht mehr gegeben ist, bestehen insbesondere folgende Ansprüche nicht mehr:

- Eigene Kostenstelle
- Kopierkarte
- Zugänge zu Internetportalen der Hochschule (z. B. Intranet, Campusboard)
- Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz

b) Beamtinnen und Beamte oder Angestellte nach ihrem Ausscheiden durch Eintritt in den Ruhestand oder die alters- oder krankheitsbedingte Berentung

- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstaussstellung, zur Nutzung
 - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
 - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

Da der Status „Bedienstete“ oder „Bediensteter“ nicht mehr gegeben ist, bestehen insbesondere folgende Ansprüche nicht mehr:

- Kostenstelle
- Kopierkarte
- Zugänge zu Internetportalen der Hochschule (z. B. Intranet, Campusboard)
- Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz

c) Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

- Einrichtung einer E-Mail-Adresse auf Lebenszeit auf Anfrage
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstaussstellung, zur Nutzung
 - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
 - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

d) Für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gilt folgendes:

- Zugangsberechtigung zu Veranstaltungsräumen, Laboren und den zugeteilten Büroräumen sowie Bereitstellung eines Schlüssels mit entsprechender Zugangsberechtigung
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstaussstellung, zur Nutzung
 - für die Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz
 - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
 - in der Bibliothek (als externer Nutzer)

- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek
- e) Frühstudierende, Teilnehmende an grundständigen Modulen und Studienprogrammen oder anderen Zertifikatsangeboten der hochschulischen Weiterbildung (§ 18 Abs. 2 Satz 3 EinschreibeO):
- Personalisierter Gastausweis, auf Antrag gegen den aktuell geltenden Kostenbeitrag für Studierende für die Erstaussstellung, zur Nutzung
 - für die Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz
 - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
 - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
 - Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek
- f) Externe Mitwirkende in einem Ausschuss gemäß § 72 Abs. 2 Satz HochSchG
- Einrichtung einer E-Mail-Adresse auf Anfrage
 - Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstaussstellung, zur Nutzung
 - für die Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz
 - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
 - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
 - Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule Kaiserslautern gemäß § 3 Abs. 3 und 5 Grundordnung gemäß Beschluss des Senats vom 27.01.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2021 vom 26. Februar 2021, S. 15) außer Kraft.

Kaiserslautern, den 29.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt

Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Logistik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 28.10.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 12.10.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistik vom 13.06.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.10.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 27.10.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistik vom 13.06.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 5 vom 30.06.2020, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu § 3 das Wort „, Sprachkenntnisse“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „, Sprachkenntnisse“ angefügt
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

(6) Abweichend zu § 2 Absatz 4 der Einschreibeordnung der Hochschule Kaiserslautern werden als Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt:

 - . das Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang Stufe 1 (DSH 1),
 - a. das Deutsche Sprachdiplom Stufe II (DSD II) der Kultusministerkonferenz,
 - b. das Sprachzertifikat des Goethe- oder TELC-Institutes mit Niveau B2,
 - c. der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe TDN 3 in allen Teilfertigkeiten oder
 - d. andere vergleichbare, anerkannte Sprachnachweise auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2022/2023.

Pirmasens, den 28.10.2022

Prof. Dr.-Ing. Ralph Wiegand
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur Aufhebung der
Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Orthopädieschuhtechnik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 28.10.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 12.10.2022 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Orthopädieschuhtechnik an der Hochschule Kaiserslautern vom 11.07.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.10.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 27.10.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Orthopädieschuhtechnik an der Hochschule Kaiserslautern vom 11.07.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2020 vom 31. Juli 2020, S. 2) wird mit Wirkung zum Ende des Sommersemesters 2026 aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in dem unter § 1 genannten Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 1 bezeichneten Fachprüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2026. Eine Verlängerung um ein Semester ist auf Antrag möglich, sofern für das Bestehen der Bachelorprüfung nur noch die Leistungen Praktische Studienphase, Bachelorarbeit und Bachelorarbeit Kolloquium zu absolvieren sind.

(2) Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Pirmasens, den 28.10.2022

Prof. Dr.-Ing. Ralph Wiegand
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Information Management
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 28.10.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 12.10.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Management 23.05.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.10.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 27.10.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

In der Tabelle der Anlage 1c der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Management 23.05.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2022 vom 31. Mai 2022, S. 14) werden in der Zeile mit der Bezeichnung „Business Intelligence & Analytics“ in den Spalten zum 3. Semester die Angaben „10“, „6“ und „PL/K“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 28.10.2022

Prof. Dr. Marc Piazzolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswissenschaft
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual,
Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft,
Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 28.10.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 12.10.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management vom 02.06.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.10.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 27.10.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management vom 02.06.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2020 vom 31. August 2020, S. 56), zuletzt geändert mit Ordnung vom 23.05.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2022 vom 31.05.2022, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
2. Die Tabelle der Anlage 1b wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile mit der Bezeichnung „Objektorientierte Programmierung (OoPr) [IT-E]“ wird die Angabe „PL/K“ durch die Angabe „PL/A“ ersetzt.
 - b. Die Zeile mit der Bezeichnung „Informationsmanagement (InMa) [SP]“ wird unter der Zeile mit der Bezeichnung „Kundenmanagement in der digitalen Welt (KDW) [SP]“ eingefügt.
 - c. Die Zeile mit der Bezeichnung „Personal und Informationstechnik (Pul) [SP]“ wird unter der Zeile mit der Bezeichnung „Digitalisierung und Nachhaltigkeit (DiNa) [SP]“ eingefügt.
3. Die Tabelle der Anlage 1c wird wie folgt geändert:
 - a. Die Zeile mit der Bezeichnung „Makroökonomie (VWL II)“ wird unter der Zeile mit der Bezeichnung „Gesellschafts- und Finanzierungsrecht (WiRe III)“ eingefügt.
 - b. Die Zeile mit der Bezeichnung „Grundlagen des Marketing (Mark I)“ wird unter der Zeile mit der Bezeichnung „Grundlagen des Zivilrechts (WiRe I)“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2022/2023. Der Prüfungsausschuss beschließt angemessene Übergangsregelungen für Studierende, für die die sofortige Anwendung der Änderungen mit Nachteilen verbunden wären.

Kaiserslautern, den 28.10.2022

Prof. Dr. Marc Piazzolo
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
International Business Administration
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 28.10.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 12.10.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration der Hochschule Kaiserslautern vom 13.11.2019 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.10.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 27.10.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Tabelle in der Anlage 1 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration der Hochschule Kaiserslautern vom 13.11.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 53 vom 29. November 2019, S. 6), die zuletzt durch Ordnung vom 23.05.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2022 vom 31. Mai 2021, S. 12) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile mit der Bezeichnung „Makroökonomie“ wird unter der Zeile mit der Bezeichnung „4. Semester“ eingefügt.
2. Die Zeile mit der Bezeichnung „Grundlagen des Marketing“ wird unter der Zeile mit der Bezeichnung „Grundlagen des Zivilrechts (WiRe I)“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2022/2023. Der Prüfungsausschuss beschließt angemessene Übergangsregelungen für Studierende, für die die sofortige Anwendung der Änderungen mit Nachteilen verbunden wären.

Zweibrücken, den 28.10.2022

Prof. Dr. Marc Piazzo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Zertifikats-Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 28.10.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 12.10.2022 die folgende Änderung der Zertifikats-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Betriebswirtschaft vom 05.11.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.10.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 27.10.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Anlage der Zertifikats-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Betriebswirtschaft vom 05.11.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S. 25) erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten für Prüfungsverfahren ab dem Wintersemester 2022/2023.

Zweibrücken, den 28.10.2022

Prof. Dr. Marc Piazzolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anlage:

Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte, SWS, Prüfungsleistung, Prüfungsart

Modul	ECTS	SWS	PL	Art
1. Semester				
General Management	5	2	2 PL	KL (2,5 ECTS) Prä (2,5 ECTS)
Personalmanagement	5	2	PL	KL
Finanzierung und Controlling	5	2	PL	KL
Summe	15	6		
2. Semester				
Strategisches Management	5	2	PL	KL
Projektarbeit	9	1	PL	PA
Führung und Kommunikation	2	2	PL	KL
Summe	16	5		
3. Semester				
Recht	5	2	PL	KL
Wahlpflichtseminar	9	1	PL	PA
Internationale Wirtschaftsbeziehungen + Geldpolitik	5	2	2 PL	KL (3,5 ECTS) M (1,5 ECTS)
Summe	19	5		
4. Semester				
Internationales Marketing	5	2	PL	H
Wahlpflichtmodule 2 aus 6	10	4	PL	
e business Management	5	2	PL	KL
Internationale Finanzmärkte	5	2	2 PL	KL (2,5 ECTS) M (2,5 ECTS)
Gründungsmanagement in Start-Ups	5	2	PL	PA
Unternehmenssanierung	5	2	PL	KL
Arbeitsrecht	5	2	PL	KL
Ethik in der Wirtschaft	5	2	PL	KL
Summe	15	6		
Summe Gesamt	65	22		

PL = Prüfungsleistung, KL = Klausur, M = Mündlich, Prä= Präsentation, PA = Projektarbeit, MT = Master-Thesis, K = Kolloquium

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 02.11.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 19.10.2022 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.10.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 27.10.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Studium in Teilzeit
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 10 Rücktritt von Prüfungen
- § 11 Mobilitätsmodul
- § 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1 Module und Prüfungen
- Anlage 2 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: MSc“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 70 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu erbringen. Diese sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Studium in Teilzeit

(1) Der Studiengang kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von sieben Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt 10 ECTS-Punkte bei einer Studienzeit von 7 Semestern, jeweils mit Ausnahme des Semesters für die Erbringung der Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit im Umfang von 25 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Teilzeitstudiums ist in Anlage 2 (Studienverlaufsplan) geregelt.

(2) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

(4) Den Studierenden werden vom Studiengang schematische Darstellungen oder Erklärungen zur Orientierung angeboten, mit welchen Verlaufsmöglichkeiten sie das Teilzeitstudium absolvieren können.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ in Anlage 2.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. drei Professorinnen oder Professoren,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG und
 3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

- (1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.
- (2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkte erbracht hat.
- (3) Studierende im Vollzeitstudium haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der Pflichtmodule erstmals im dritten Fachsemester anzumelden, Studierende im Teilzeitstudium erstmals im siebten Fachsemester. Die Prüfungs- und Studienleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 8 Wahlpflichtmodule

- (1) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodulen weitere Wahlpflichtmodule beschließen und anbieten oder Wahlpflichtmodule aussetzen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.
- (3) Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden nur durchgeführt, wenn mindestens drei Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.
- (4) Insgesamt sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen. Dabei sind jeweils 10 ECTS-Punkte durch technische Wahlpflichtfächer und durch nicht technische Wahlpflichtfächer gemäß Anlage 1 zu erbringen.

§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Referat, Vortrag mit Diskussion, Präsentation mit Diskussion, Review erstellen, Datenanalyse, Laborbericht, Versuchsprotokoll, Praxisaufgabe, Fallbeispiel zu erbringen sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt in der Regel 4 Wochen nach Ausgabe des Themas.

(3) Projektarbeiten werden von Prüfenden als Betreuende gemäß § 4 Abs. 2 AMPO ausgegeben, betreut und bewertet. Die Bearbeitungszeiten von Projektarbeiten ergeben sich einschließlich der Anmelde-, Ausgabe- und Abgabezeitpunkte aus dem Prüfungsplan des jeweiligen Semesters. Der Prüfungsplan wird in der Regel spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Die vorgegebene Bearbeitungszeit soll zwei Semester nach Ausgabe nicht übersteigen.

§ 10 Rücktritt von Prüfungen

Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angaben von Gründen bis zu einem Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen.

§ 11 Mobilitätsmodul

(1) Die Studierenden können die erforderlichen Module eines Semesters durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 30 oder 20 ECTS-Punkten im Rahmen eines Mobilitätsmoduls ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein Learning Agreement zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss benennt hierfür zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte für ein Mobilitätsmodul erbracht worden sein, jedoch mehr als 20 ECTS, kann der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringende Leistungen festlegen, mit denen das Mobilitätsmodul noch erbracht werden kann. Dies gilt auch für ein Mobilitätsmodul mit 20 ECTS-Punkten, für das weniger als 20 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 10 ECTS-Punkte erbracht wurden. In beiden Fällen kann durch die Auswahl der zu erbringenden Leistung die ursprünglich erforderliche Gesamtzahl von 30 oder 20 ECTS-Punkten überschritten werden. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 12 Absatz 4 AMPO.

(2) Das Mobilitätsmodul kann ab dem zweiten Fachsemester einmal im Studium gewählt und erbracht werden. Abweichend dazu kann in besonders begründeten Fällen eine frühere Wahl durch den Prüfungsausschuss gestattet werden.

§ 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 2 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums kann die Bearbeitungszeit auf Antrag gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 AMPO auf maximal neun Monate zusätzlich der gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 AMPO geregelten Verlängerungsmöglichkeit erhöht werden. Der Antrag ist bei Kenntnis der begründenden Umstände vor Beginn der Masterarbeit zu stellen.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Dekanat des Fachbereichs abzugeben. Das Prüfungsamt wird über die Abgabe entsprechend benachrichtigt.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 30 Minuten statt.

§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage 1 oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2023 in den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Die Fachprüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 15.07.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 30/2016 vom 29. Juli 2016, S. 49), geändert mit Ordnung vom 09.02.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 47/2017 vom 28. Februar 2017, S. 10), tritt mit dem Ende des Sommersemester 2024 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die den Masterstudiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis zum in Absatz 2 genannten Außerkrafttreten die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Eine Verlängerung um ein Semester ist auf Antrag möglich, sofern für das Bestehen der Masterprüfung nur noch die Leistungen Masterprojekt, Masterarbeit und das dazugehörige Kolloquium zu absolvieren sind. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Absatz 3 Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 02.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 – Module und Prüfungen

Modul	Angaben zum Modul			Lernbe- gleitende Maßnahme	Angaben zu Prüfungen			
	CP gesamt	FS	CP Sem.			Art Form	+	CP
Pflichtmodule								
Nanopharmazie und - medizin	5	1	5	AT	-	PL, K	5	90-140 Minuten
Pharmakologie und Pharmazie	5	1	5	-	-	PL, K	5	90-140 Minuten
Theorie und Praxis der Grenzflächen	5	1	5	-	-	PL, K/M	5	90-140 Minuten
Ethik und Seminarreihe	5	1	3	NA (VL)	Ethik	SL	3	NA zur Seminarreihe gemäß Modulhandbuch
		2	1		Seminarreihe	SL	2	
		3	1					
Von Daten zu Ergebnissen	5	1	2	-	Statistische Versuchsplanung + Multivariate Datenanalyse	SL	2	-
		2	3		Wissenschaftliches Schreiben	SL	3	
Analytik in der Wirkstoff- und Arzneimittelentwicklung	5	1	2,5	-	Wirkstofffindung und –charakterisierung	PL, K	2,5	60-90 Minuten
		2	2,5		Analytik in der Arzneimittelent- wicklung	PL, M	2,5	-
Bildanalyse und Bildverarbeitung	5	1	2,5	-	-			90-140 Minuten
		2	2,5			PL, K	5	
Regenerative Medizin	5	2	5	-	-	PL, M	5	-
Masterprojekt	5	2	2,5	-	-			-
		3	2,5			PL, PA	5	
Masterabschluss	25	3	25	-	Masterarbeit	PL, MA	20	-
					Kolloquium	PL, KOL	5	
Nicht technische Wahlpflichtfächer (Wahlpflichtmodule)*								
Journal Club	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Epidemiologische Forschungsmethoden	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Englische Konversation	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Spanisch	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Technische Wahlpflichtfächer (Wahlpflichtmodule)*								
Biosignale erfassen und visualisieren	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Nanostrukturierung: Ausgewählte Methoden und deren Anwendungen	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Moderne Molekularbiologische Methoden	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Replacement & Reduction of animal experiments	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Bio MEMS Engineering	5	1/2	5	-	-	PL	5	-

CP	Creditpoints = ECTS-Punkte	K	Klausur
FS	Fachsemester	M	Mündliche Prüfung
PL	Prüfungsleistung	PR	Präsentation
SL	Studienleistung	PA	Projektarbeit
NA	Nachgewiesene Anwesenheit	MA	Masterarbeit
AT	Aktive Teilnahme	KOL	Kolloquium zur Masterarbeit
/	Oder	(VL)	Lernbegleitende Maßnahme als Vorleistung zur Prüfung
*	Aus der Modulgruppe der technischen und nicht technischen Wahlpflichtfächer sind Module im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten zu erbringen (§ 8 Absatz 4). Es kann im Rahmen des Modulangebots frei gewählt werden, in welchem Fachsemester ein Wahlpflichtmodul erbracht wird. Der Studienverlaufsplan sieht im 1. FS ein Modul aus den technischen Wahlpflichtfächern vor, im 2. FS ein weiteres Modul aus den technischen Wahlpflichtfächern und zwei Module aus den nicht technischen Wahlpflichtfächern.		

Anlage 2: Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften

Inhalt:

- § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist
- § 3 Bewertungsverfahren
- § 4 Zulassung

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang im Bereich Lebenswissenschaften, im pharmazeutischen Bereich oder in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit starker Ausrichtung in Biomedizin oder Pharmazie im Umfang von 210 ECTS mit einer Note von mindestens „gut“ (2,5) sowie das Vorliegen der fachlichen Eignung.

(2) Für den Master-Studiengang kann sich auch bewerben, wer einen Hochschulabschluss entsprechend Absatz 1 im Bereich der Biologie, Biomedizin oder Biotechnologie erworben hat.

(3) Es können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Auflagen zugelassen werden, die einen Hochschulabschluss nach Absatz 1 oder 2 im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkte aber mindestens 180 ECTS nachweisen; die anderen Voraussetzungen nach Absatz 1 bleiben unberührt. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge der beteiligten Fachbereiche der Hochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden nicht zum Studium zugelassen. Die Zulassungskommission teilt den zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit. Die Auflagen können vor oder während des Studiums der Mastermodule erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein.

(4) Ein Zugang zum Studium ist unter Anwendung von § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AMPO auch vor Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Absatz 1 möglich. Der Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen im Bachelorstudiengang darf bis zu 30 ECTS-Punkte betragen; die Bachelorarbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeiten müssen zudem mindestens angemeldet und somit begonnen worden sein. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 2 nachweisen, dürfen insgesamt nur Leistungen im Umfang von bis zu 15 ECTS für den Hochschulabschluss fehlen, wobei die Bachelorarbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit bereits abgegeben sein muss und nur das Ergebnis noch ausstehen darf.

(5) Die fachliche Eignung für das Masterstudium wird im Bewertungsverfahren nach § 3 dieser Anlage festgestellt und ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen zu belegen.

(6) Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen für die Einschreibung zum Studium den Nachweis von Deutschkenntnissen durch ein allgemeinsprachliches Prüfungszertifikats B2 (GER) eines anerkannten Sprachinstituts (z. B. telc, Goethe-Institut, TestDaF).

§ 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zugang und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Beglaubigte Nachweise über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 dieser Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften

2. Internet-Link (oder Ausdruck) der Modulbeschreibungen des Erststudiums (nicht erforderlich für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Kaiserslautern abschließen)
3. Nachweis über die im Erststudium erreichten ECTS-Punkte, sofern nicht bereits gemäß Nummer 2 erfolgt
4. Passbild neueren Datums

(4) Bewerbungen sind in der von der Hochschule Kaiserslautern jeweils festgelegten Frist einzureichen.

§ 3 Bewertungsverfahren

(1) Die fachliche Eignung wird in einem Bewertungsverfahren nach einem Messzahlensystem ermittelt. Dafür werden in Bewertungskategorien Bewertungspunkte vergeben. Dabei werden die Punkte wie folgt vergeben:

Parameter	Leistung	Punkte
Abschlussnote des vorangegangenen Studiums	Den Noten von 1,0 bis 2,5 werden in Schritten von jeweils 0,1 die Punkte von 16 bis 1 zugeordnet.	16-1
Studiengangsspezifische Voraussetzungen, fachliche Ausprägung	Abschluss Bachelor ALS oder ALPHA an der HS Kaiserslautern oder Studiengang mit hoher inhaltlicher Überdeckung	5
	Abschluss eines biomedizinisch oder pharmazeutisch ausgerichteten Studiengangs	3
	Abschluss eines rein biologisch ausgerichteten Studiengangs	2
	Abschluss eines biotechnologisch ausgerichteten Studiengangs	2

Die Punkte werden addiert, wobei in jedem der zwei Bereiche mindestens ein Punkt erreicht werden muss. Die Eignung gemäß § 1 Absatz 1 dieser Anlage liegt vor, wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber in dem Bewertungsverfahren sechs Punkte oder mehr erreicht haben.

(2) Liegt bei der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, wird sofern vorhanden die angegebene Durchschnittsnote aus einer beigefügten Leistungsübersicht übernommen oder andernfalls aus den Noten der zum Bewerbungsschluss vorliegenden, beglaubigten Leistungsübersicht ein nichtgewichteter (also arithmetischer) Mittelwert berechnet und zu Grunde gelegt.

(3) Die Zulassungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Setzung einer angemessenen Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise zu den eingereichten Unterlagen anfordern.

(4) Die Mitglieder der Zulassungskommission einigen sich über die Vergabe der Bewertungspunkte.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Die Kommission zur Prüfung der Antragsunterlagen und zur Durchführung des Bewertungsverfahrens (Zulassungskommission) wird auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom

Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs benannt. Ihr gehören die Studiengangsleitung und mindestens zwei im Studiengang regelmäßig Lehrende an.

(2) Die Kommission prüft, ob die gemäß § 2 Absatz 2 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen. Sie führt das Bewertungsverfahren nach § 3 durch.

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 02.11.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 19.10.2022 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.10.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 27.10.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots, Schwerpunkte
- § 4 Studium in Teilzeit
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 8 Wahl und Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen, Ergänzende Vertiefung, Anwendungs- und Forschungsmodule
- § 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt von Prüfungen
- § 10 Mobilitätsmodul
- § 11 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1: Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule
- Anlage 3: Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

(3) Werden 30 ECTS-Punkte in Forschungsmodulen (§ 8 Absatz 7) entsprechend Anlage 2 erbracht und ist darüber hinaus die Masterarbeit forschungsorientiert, gilt das Studium als forschungsorientiert absolviert; die F&E-Module und die Masterarbeit sollen sich inhaltlich aufeinander beziehen. Die Forschungsorientierung wird auf dem Masterprüfungszeugnis ausgewiesen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots, Schwerpunkte

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass das Studium nur einmal im Jahr begonnen werden kann.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester (Vollzeitstudium). Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot im Vollzeitstudium erstreckt sich über zwei Semester, das dritte Semester ist für die Anfertigung der Masterarbeit und das dazugehörige Kolloquium vorgesehen. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 35 ECTS-Punkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 55 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese sind in der Anlage 2 und im Modulkatalog (§ 8 Absatz 1 Satz 2) verzeichnet.

(4) Das Studium erfolgt im Schwerpunkt (Vertiefung) Micro-Electro-Mechanical Systems (MEMS) oder Biomedical Micro Engineering (BME). Der Schwerpunkt ergibt sich aus der erreichten Gewichtungszahl. Jedem Modul sind entsprechend Anlage 2 und dem Modulkatalog Gewichtungszahlen für die genannten Schwerpunkte zugewiesen. Für die Feststellung des studierten Schwerpunkts werden die auf den Schwerpunkt bezogenen Gewichtungszahlen der erbrachten Module addiert; der Schwerpunkt mit der höchsten Summe der Gewichtungszahlen gilt als gewählt und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei Gleichstand der ermittelten Summen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studiengangsleitung; den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Die Festlegung der Sprache in Bezug auf die Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt mit Beginn der Lehrveranstaltung. Wird eine Lehrveranstaltung eines Moduls, die gemäß Modulkatalog auch in englischer Sprache angeboten wird, von mindestens einer oder einem Studierenden ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung besucht, ist die Lehrveranstaltung in englischer Sprache durchzuführen. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache, in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Studium in Teilzeit

(1) Der Studiengang kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von sieben Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt 10 ECTS-Punkte bei einer Studienzeit von 7 Semestern, jeweils mit Ausnahme des Semesters für die Erbringung der Masterarbeit und das Kolloquium über die

Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Teilzeitstudiums ist in Anlage 1 (Studienverlaufsplan) geregelt.

(2) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering (Anlage 3).

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 2 oder im Modulkatalog entsprechend dargestellt.

(2) Die Voraussetzungen für Forschungsmodule sind in § 8 Absatz 7 geregelt.

(3) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS-Punkte im Studiengang erbracht und gegebenenfalls die Auflagen entsprechend § 1 Absatz 3 der Regelungen für Auswahl und Zulassung (Anhang 3) erfüllt hat. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. In welchem Semester die Masterarbeit grundsätzlich angefertigt werden kann, ergibt sich aus Anlage 1.

(4) Studierende im Vollzeitstudium haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der Pflichtmodule erstmals im dritten Fachsemester anzumelden, Studierende im Teilzeitstudium erstmals im siebten Fachsemester. Die Prüfungs- und Studienleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 8 Wahl und Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen, Ergänzende Vertiefung, Anwendungs- und Forschungsmodule

(1) Die Studierenden erbringen Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 2 im Umfang von mindestens 55 ECTS- Punkten, von denen mindestens 15 ECTS-Punkte durch Vorlesungsmodule aus dem Modulkatalog zu erbringen sind. Die Prüfungen der Wahlpflichtmodule sind Prüfungsleistungen. Der Fachbereichsrat beschließt über einen Modulkatalog von möglichen Wahlpflichtmodulen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, aus diesem Wahlpflichtkatalog ihre Prioritäten rechtzeitig zu einem folgenden Semester zu wählen. Anhand dieser Wahl erstellt die Studiengangsleitung das konkrete Angebot von Wahlpflichtmodulen des folgenden Semesters; eine Mindestanzahl von Stimmen für die Auswahl eines Moduls und organisatorische Belange des Fachbereichs sind dabei zu berücksichtigen.

Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen für jeweils ein Semester Abweichungen zum Modulkatalog beschließen. Werden die Veranstaltungen eines angebotenes Wahlpflichtmodul zu Beginn eines Semesters von weniger als fünf Studierenden besucht, kann das Angebot von Seiten des Studiengangs zurückgenommen und ein entsprechender Ersatz gewählt werden.

(2) In Fällen, in denen spezifische Vorkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme eines Wahlpflichtmoduls erforderlich sind, wird dies im Modulkatalog kenntlich gemacht; die jeweiligen Voraussetzungen sind den Beschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über diese Vorkenntnisse verfügen, wenn sie diese Wahlpflichtmodule wählen.

(3) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen; ein weiterer Wechsel kann in besonders begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(4) In den Modulen „Ergänzende Vertiefung“ können fachlich passende Module aus anderen Studiengängen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses für das Studium gewählt werden. Es dürfen maximal 10 ECTS über Module „Ergänzende Vertiefung“ gemäß Anlage 2 erbracht werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung über die Gewichtungszahl des Moduls.

(5) Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden. Es können maximal Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten als zusätzliche Leistungen erbracht werden.

(6) Als Anwendungsmodule gelten das Anwendungsmodul 10 ECTS im Umfang von 10 ECTS, das Anwendungsmodul 20 ECTS im Umfang von 20 ECTS und das Anwendungsmodul 30 ECTS im Umfang von 30 ECTS. Die nachzuweisenden Kompetenzen werden in den entsprechenden Modulbeschreibungen definiert. Es können maximal 40 ECTS durch Anwendungsmodule erbracht werden, wobei jedes Anwendungsmodul nur einmal gewählt werden kann. Zu den Anwendungsmodulen mit 20 oder 30 ECTS kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfung des Anwendungsmodul 10 ECTS bestanden hat. Die Studiengangsleitung entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem betreuenden Prüferin oder Prüfer über das Vorliegen eines geeigneten Vorhabens für ein Anwendungsmodul; das gilt auch für die Festsetzung der Gewichtungszahl für das entsprechende Anwendungsmodul.

(7) Als Forschungsmodule gelten das F&E Modul 10 ECTS im Umfang von 10 ECTS, das F&E Modul 20 ECTS im Umfang von 20 ECTS und das F&E Module 30 ECTS im Umfang von 30 ECTS. Die nachzuweisenden Kompetenzen werden in den Modulbeschreibungen definiert. Es können maximal 40 ECTS durch Forschungsmodule erbracht werden, wobei jedes Forschungsmodul nur einmal gewählt werden kann. Zu den Forschungsmodulen mit 20 oder 30 ECTS kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfung des Forschungsmodul 10 ECTS bestanden hat. Die Studiengangsleitung entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem betreuenden Prüferin oder Prüfer über das Vorliegen eines Vorhabens als Voraussetzung für die Wahl eines Forschungsmoduls; das gilt auch für die Festsetzung der Gewichtungszahl für das entsprechende Forschungsmodul.

§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt von Prüfungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen von Pflichtmodulen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 2) als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Die Prüfungsleistungen von Wahlpflichtmodulen einschließlich der Prüfungsformen werden im Modulkatalog festgelegt. Mögliche Formen von Prüfungs- und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen.

(2) Studienleistungen können darüberhinaus auch als Referat, Vortrag mit Diskussion oder Präsentation mit Diskussion zu erbringen sein.

(3) Ausgabe und Abgabe von Prüfungsleistungen eines Wahlpflichtmoduls müssen im gleichen Semester liegen. Die Prüfenden geben am Anfang des Semesters den Ablaufplan bekannt.

(4) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Prüfungsleistungen und werden von Prüfenden als Betreuenden ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Arbeiten sind jeweils in der bei der Ausgabe vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden abzugeben. Die vorgegebene Frist soll vier Monate nach Ausgabe nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(5) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Projektarbeit eines Forschungsmoduls oder eines Anwendungsmoduls auf Antrag um bis zu 6 Wochen verlängern. Mündliche Darstellungen zu Projektarbeiten eines Forschungsmoduls sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Projektarbeit absolviert werden.

(6) Weitere Ausgestaltungen von kombinierten Prüfungen gemäß § 9a Absatz 6 Satz 2 AMPO können im Modulkatalog festgelegt werden.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angaben von Gründen bis zu einem Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen.

§ 10 Mobilitätsmodul

(1) Die Studierenden können die erforderlichen Module eines Semesters durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 30 oder 20 ECTS-Punkten im Rahmen eines Mobilitätsmoduls gemäß Anlage 2 ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein Learning Agreement zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss benennt hierfür zwei Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte für ein Mobilitätsmodul erbracht worden sein, jedoch mehr als 20 ECTS, kann der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringende Leistungen festlegen, mit denen das Mobilitätsmodul noch erbracht werden kann. Dies gilt auch für ein Mobilitätsmodul mit 20 ECTS-Punkten, für das weniger als 20 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 10 ECTS-Punkte erbracht wurden. In beiden Fällen kann durch die Auswahl der zu erbringenden Leistung die ursprünglich erforderliche Gesamtzahl von 30 oder 20 ECTS-Punkten überschritten werden. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 12 Absatz 4 AMPO.

(2) Ein Mobilitätsmodul kann ab dem zweiten Fachsemester einmal im Studium maximal im Umfang von 30 ECTS gewählt und erbracht werden. Abweichend dazu kann in besonders begründeten Fällen eine frühere Wahl durch den Prüfungsausschuss gestattet werden. Die vom Prüfungsausschuss benannten Personen (Absatz 1) legen anhand der gewählten und erbrachten Leistungen die Gewichtungszahlen gemäß § 3 Absatz 4 fest.

(3) Im Rahmen des Mobilitätsmoduls können auch forschungsorientierte Leistungen entsprechend den Voraussetzungen der Forschungsmodule gemäß § 8 Absatz 7 erbracht werden. Dies ist im Learning Agreement zu vereinbaren. Die forschungsorientierten Leistungen werden im erbrachten Umfang für die Feststellung, ob das Studium forschungsorientiert absolviert wurde (§ 2 Absatz 3), berücksichtigt.

§ 11 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Master-Thesis) ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 3 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums kann die Bearbeitungszeit auf Antrag gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 AMPO auf maximal neun Monate zusätzlich der gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 AMPO geregelten Verlängerungsmöglichkeit erhöht werden. Der Antrag ist bei Kenntnis der begründenden Umstände vor Beginn der Masterarbeit zu stellen. Die Gewichtungszahlen für das Modul „Masterarbeit und Kolloquium“ wird von der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung für den Einzelfall festgelegt.

(2) Die Studiengangsleitung entscheidet im Einvernehmen mit der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über die Forschungsorientierung der Masterarbeit.

(3) Masterarbeiten können als Gruppenarbeiten zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 AMPO erfüllt.

(4) Die Masterarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Dekanat abzugeben. Das Prüfungsamt wird über die Abgabe entsprechend benachrichtigt.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 15 Minuten statt. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit absolviert werden und muss spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin angemeldet werden.

§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern an anderer Stelle nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen (Anlage 2 oder Modulkatalog).

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(3) Sofern das Studium forschungsorientiert absolviert wurde, wird dies ebenfalls wie der gewählte Schwerpunkt (Vertiefung) im Zeugnis ausgewiesen.

§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2023 in den Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(3) Studierende, die den Studiengang „Micro Systems and Nano Technologies“ nach der Fachprüfungsordnung Fachprüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 15.07.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 30/2016 vom 29. Juli 2016, S. 49), geändert mit Ordnung vom 09.02.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 47/2017 vom 28. Februar 2017, S. 10) an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2024 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Verlängerung bis einschließlich Sommersemester 2025 ist möglich, sofern nur noch die Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit zu absolvieren sind. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsformen beschließen, worüber die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren sind.

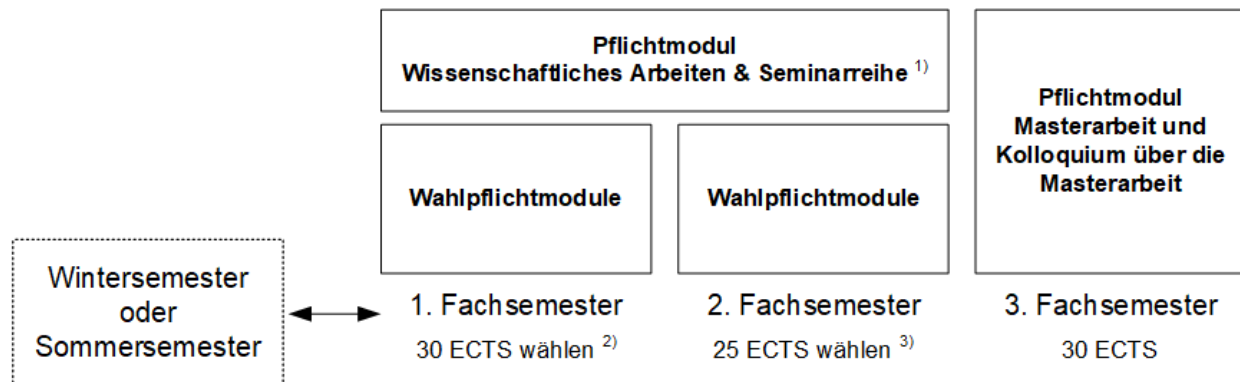
(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Absatz 3 Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts Anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 02.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Studienverlaufspläne

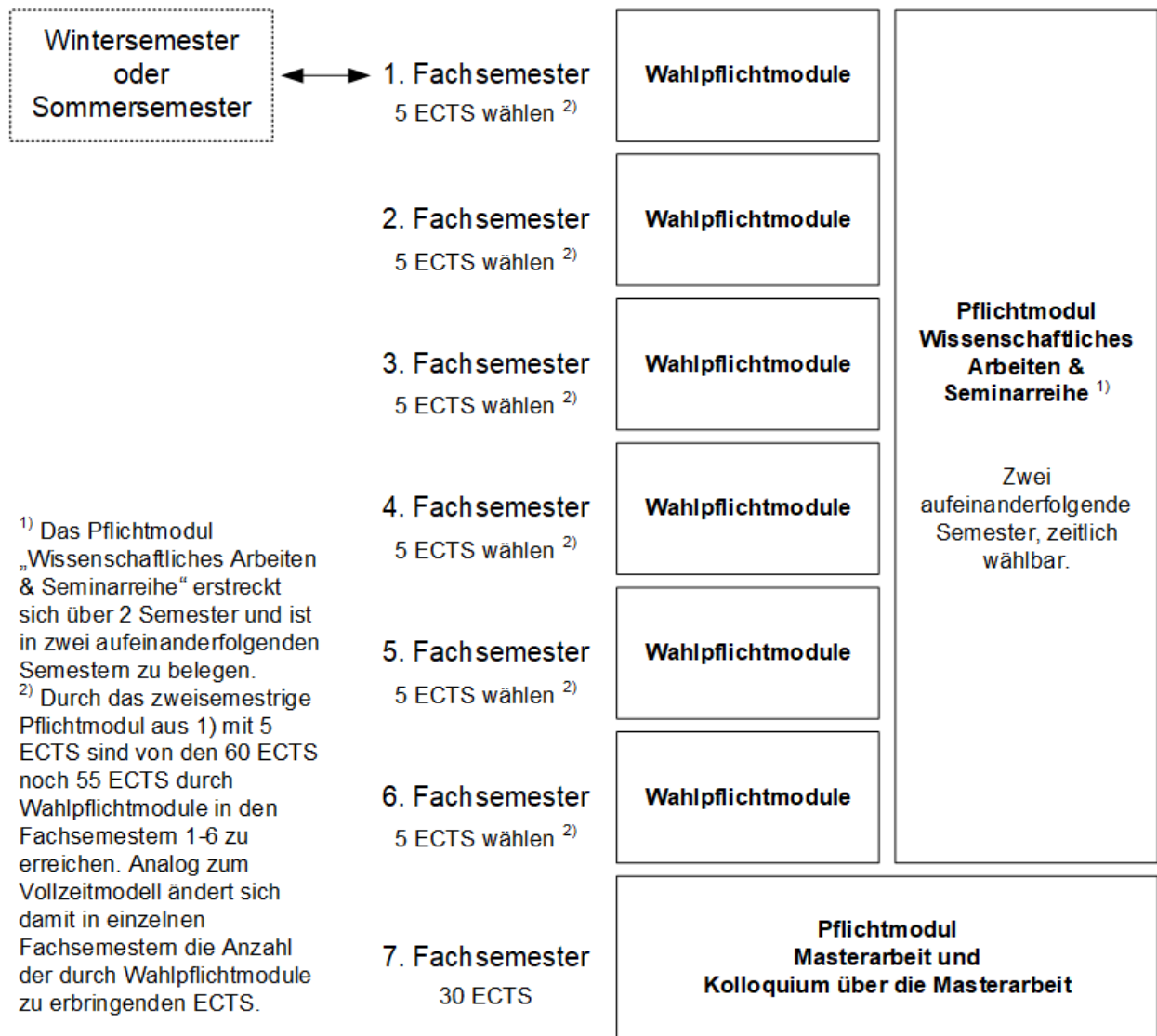


¹⁾ Das Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten & Seminarreihe“ erstreckt sich über 2 Semester und ist in zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu belegen.

²⁾ In dieses Semester (Angenommen als Wintersemester) fällt 1 ECTS aus dem Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten & Seminarreihe“ und es ergeben sich 31 ECTS in Summe. Nach den beiden Fachsemestern sind damit 60 ECTS erreicht.

³⁾ In dieses Semester (Angenommen als Sommersemester) fallen 4 ECTS aus dem Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten & Seminarreihe“ und es ergeben sich 29 ECTS in Summe. Nach den beiden Fachsemestern sind damit 60 ECTS erreicht.

Tab. 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering. Der Masterstudiengang besteht aus drei Semestern mit einem Arbeitsaufwand von je 30 ECTS-Punkten.



Tab. 2 Studienverlaufsplan Teilzeitstudium. Ein Teilzeitstudium ist in sieben Semestern mit einem Arbeitsaufwand von 10 (ein Semester 5) ECTS-Punkten je Semester (Ausnahme Masterarbeit mit 30 ECTS) wie dargestellt möglich.

Anlage 2 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule

Modul	ECTS	Prüfungsart- und form	Gewichtungszahl	
			MEMS	BME
Pflichtmodul	35			
Wissenschaftliches Arbeiten & Seminarreihe	5	SL ⁶ + SL ⁶	5	5
Masterarbeit und Kolloquium ¹ /Master Thesis and colloquium ¹	30	PL/MA ⁴	§ 11 Abs. 1	
		PL/KOL ⁴		
Wahlpflichtmodule	55			
Vorlesungsmodule				
Vorlesungsmodule nach Modulkatalog ² / Elective modules according to the module catalog ²	10 / 5	PL/gemäß Modulkatalog	gemäß Modulkatalog	
Ergänzende Vertiefung 5 ECTS / Supplementary studies 5 ECTS ⁷	5	PL	§ 8 Absatz 4	
Ergänzende Vertiefung 10 ECTS / Supplementary studies 10 ECTS ⁷	10	PL	§ 8 Absatz 4	
Weitere Wahlpflichtmodule				
Mobilitätsmodul (Semester) /Mobility semester ⁵	30	PL/gemäß Learning Agreement	§ 10 Abs. 2	
Mobilitätsmodul (Trimester) /Mobility trimester ⁵	20	PL/gemäß Learning Agreement	§ 10 Abs. 2	
Anwendungsmodul 10 ECTS ³ / Transfer Module 10 ECTS ³	10	PL/P	§ 8 Abs. 6	
Anwendungsmodul 20 ECTS ³ / Transfer Module 20 ECTS ³	20	PL/P	§ 8 Abs. 6	
Anwendungsmodul 30 ECTS ³ / Transfer Module 30 ECTS ³	30	PL/P	§ 8 Abs. 6	
F&E-Modul 10 ECTS ³ / R&D-module 10 ECTS ³	10	PL/P	§ 8 Abs. 7	
F&E-Modul 20 ECTS ³ / R&D-module 20 ECTS ³	20	PL/P	§ 8 Abs. 7	
F&E-Modul 30 ECTS ³ / R&D-module 30 ECTS ³	30	PL/P	§ 8 Abs. 7	

1) kann auch forschungsorientiert absolviert werden; die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 7 Absatz 3 geregelt

2) mindestens 15 ECTS-Punkte, siehe § 8 Absatz 1

3) siehe Regelungen zu Anwendungs- und F&E-Modulen in § 8 Absatz 6 und 7

4) Es gilt folgende Leistungsaufteilung: Masterarbeit 25 ECTS-Punkte, Kolloquium 5 ECTS-Punkte; die Modulnote ermittelt sich gewichtet entsprechend der ECTS-Punkte

5) Ein Mobilitätsmodul kann ab dem zweiten Fachsemester einmal im Studium maximal im Umfang von 30 ECTS gewählt und erbracht werden.

6) In dem zweisemestrigen Modul „Wissenschaftliches Schreiben & Seminarreihe“ sind zwei Studienleistungen zu erbringen:

- Wissenschaftliches Schreiben (3 ECTS)

- Seminarreihe (2 ECTS)

Im Studienvorlaufsplan ist das Modul für das 1. und 2. Fachsemester vorgesehen.

7) Es können Ergänzende Vertiefungen im Umfang von maximal 10 ECTS erbracht werden.

Legende:

(KOL) Kolloquium über die Masterarbeit, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (MEMS) Schwerpunkt MEMS, (BME) Schwerpunkt BME, (ECTS) ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System

Tab. 3 Pflicht- und Wahlpflichtmodule und fachliche Zuordnung („Gewichtungszahl“)

Anlage 3 – Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering

Inhalt:

- § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist
- § 3 Bewertungsverfahren
- § 4 Zulassung

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem der Bachelorstudiengänge Micro- and Nanoengineering (MNE), Biomedical Micro Engineering (BME), Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften (ALS) an der Hochschule Kaiserslautern im Umfang von 210 ECTS mit einer Note von mindestens 3,0 sowie das Vorliegen der Eignung.

(2) Für den Master-Studiengang kann sich auch bewerben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von 210 ECTS erworben hat, den die Zulassungskommission als inhaltlich verwandt bestätigt hat. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen festgesetzt werden; Absatz 3 Satz 4 und 5.

(3) Es können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Auflagen zugelassen werden, die einen Hochschulabschluss nach Absatz 1 oder 2 im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkte aber mindestens 180 ECTS nachweisen; die anderen Voraussetzungen nach Absatz 1 bleiben unberührt. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge der beteiligten Fachbereiche der Hochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden nicht zum Studium zugelassen. Die Zulassungskommission teilt den zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit; fachlich begründete Vorschläge der zugelassenen Studierenden können berücksichtigt werden. Die Auflagen können vor oder während des Studiums erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein.

(4) Ein Zugang zum Studium ist unter Anwendung von § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AMPO auch vor Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Absatz 1 möglich. Der Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen im Bachelorstudiengang darf bis zu 25 ECTS-Punkte betragen; die Bachelorarbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit muss zudem mindestens angemeldet und somit begonnen worden sein. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 2 nachweisen, dürfen insgesamt nur Leistungen im Umfang von bis zu 15 ECTS für den Hochschulabschluss fehlen, wobei die Bachelorarbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit bereits abgegeben sein muss und nur das Ergebnis noch ausstehen darf.

(4) Die Eignung für das Master-Studium wird im Bewertungsverfahren nach § 3 dieser Anlage festgestellt. Sie ermittelt sich aus der fachlichen und persönlichen Eignung. Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen zu belegen. Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Masterstudium im Studiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z. B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- oder Praxiserfahrung) und der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in einem aussagekräftigen Motivationsschreiben zu belegen.

(5) Alle Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen benötigen für die Einschreibung zum Studium den Nachweis von Deutschkenntnissen durch ein allgemeinsprachliches Prüfungszertifikats B1 (GER) eines anerkannten Sprachinstituts (z. B. telc, Goethe-Institut, TestDaF); bei der Zulassung unter Auflagen gemäß Absatz 3 sind Deutschkenntnisse entsprechend der Einschreibeordnung nachzuweisen. Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen einen Nachweis durch ein allgemeinsprachliches Prüfungszertifikat B2 (GER) eines anerkannten Sprachinstituts (z. B. IELTS, TOEFL). Als

Sprachnachweis kann anerkannt werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber im berufsqualifizierenden Hochschulstudium gemäß Absatz 1 bereits Module in deutscher oder englischer Sprache bestanden haben, so dass von ausreichenden Sprachkompetenzen ausgegangen werden kann. Darüber entscheidet die Zulassungskommission.

§ 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zugang und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges (tabellarischer Lebenslauf)
2. Nachweise über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 dieser Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering
3. Schriftliche Stellungnahme zur Motivation und zum Werdegang für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gemäß § 1 Absatz 4 dieser Anlage
4. Internet-Link (oder Ausdruck) der Modulbeschreibungen des Erststudiums (nicht erforderlich für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Kaiserslautern abschließen)
5. Nachweis über die im Erststudium erreichten ECTS-Punkte und Leistungen, sofern nicht bereits gemäß Nummer 2 erfolgt

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber benennen im Zulassungsantrag ihre gewünschten Wahlpflichtmodule für das erste Semester unter Angabe einer Prioritätenreihenfolge.

(4) Bewerbungen sind in der von der Hochschule Kaiserslautern jeweils festgelegten Frist einzureichen.

§ 3 Bewertungsverfahren

(1) Die Eignung wird in einem Bewertungsverfahren nach einem Punktesystem ermittelt. Dafür werden für die fachliche und die persönliche Eignung in Bewertungskategorien Bewertungspunkte vergeben. Dabei werden die Punkte wie folgt vergeben:

		Bewertung
Fachliche Eignung gemäß Absatz 2	absolvierter Bachelorstudiengang	0 - 3 Punkte
Fachliche Eignung gemäß Absatz 2	Abschlussnote	0 - 6 Punkte
Persönliche Eignung gemäß Absatz 3	Motivationsschreiben/ Werdegang	0 - 3 Punkte

Die Punkte werden addiert, wobei in jedem der drei Bereiche mindestens ein Punkt erreicht werden muss. Die Eignung gemäß § 1 Absatz 1 dieser Anlage liegt vor, wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber in dem Bewertungsverfahren sechs Punkte oder mehr erreicht haben.

(2) Die fachliche Eignung wird in den Bewertungskategorien der Grads der Überdeckung des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit den Studiengängen gemäß § 1 Absatz 1 dieser Anlage (Passung) und der Abschlussnote wie folgt bewertet:

Punkte	Grad der Überdeckung
3	Der Abschluss wurde in einem der in § 1 dieser Anlage genannten Bachelorstudiengänge der Hochschule Kaiserslautern absolviert.
3	Der Abschluss wurde in einem inhaltlich verwandten Studiengang gemäß § 1 Absatz 1 mit starker inhaltlicher Passung absolviert.
2	Der Abschluss wurde in einem inhaltlich verwandten Studiengang gemäß § 1 Absatz 1 mit mittlerer inhaltlicher Passung absolviert.
1	Der Abschluss wurde in einem inhaltlich verwandten Studiengang gemäß § 1 Absatz 1 mit geringer inhaltlicher Passung absolviert.
0	Der Abschluss wurde in einem inhaltlich verwandten Studiengang gemäß § 1 Absatz 1 mit keiner inhaltlicher Passung absolviert.

Abschlussnote	Punkte
1,0 – 1,33	6
>1,33-1,66	5
>1,66-2,0	4
>2,0-2,33	3
>2,33-2,66	2
>2,66-3,0	1
>3,0	0

Liegt bei der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, wird aus den Noten der zum Bewerbungsschluss vorliegenden, beglaubigten Leistungsübersicht ein nichtgewichteter (also arithmetischer) Mittelwert berechnet und zu Grunde gelegt.

(3) Die persönliche Eignung wird in der Bewertungskategorie des Werdegangs und der Motivation wie folgt bewertet:

Besondere Merkmale des MS und des CV	hervorragend	mittel	gering	ohne / MS nicht vorhanden
Punkte	3	2	1	0

MS = Motivationsschreiben

CV = Curriculum Vitae, Lebenslauf

(4) Die Zulassungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Setzung einer angemessenen Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise zu den eingereichten Unterlagen anfordern.

(5) Die Mitglieder der Zulassungskommission einigen sich über die Vergabe der Bewertungspunkte.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission zur Prüfung der Antragsunterlagen und zur Durchführung des Bewertungsverfahrens (Zulassungskommission) wird auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs benannt. Ihr gehören zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an.

(2) Die Zulassungskommission prüft, ob die gemäß § 2 Absatz 2 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen. Sie führt das Bewertungsverfahren nach § 3 durch.

**Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnungen
für den Bachelorstudiengang IT-Analyst
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 02.11.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 19.10.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang IT-Analyst beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.10.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 27.10.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen der Fachprüfungsordnung vom 19.10.2015**

Die Fachprüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorfernstudiengang IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern vom 19.10.2015 (Hochschulanzeiger Nr. 24/2015 vom 30. Oktober 2015, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 38/2017 vom 31. August 2017, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 5 wird gestrichen und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 ABPO finden keine Anwendung.“

**Artikel 2
Änderungen der Fachprüfungsordnung vom 23.07.2018**

Die Fachprüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorfernstudiengang IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern vom 23.07.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 44/2018 vom 31. Juli 2018, S. 53), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.12.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 48/2019 vom 31. Januar 2019, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 wird gestrichen und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 ABPO finden keine Anwendung.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 und 2 gelten ab dem Wintersemester 2022/2023.

Zweibrücken, den 02.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur fünften Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Masterstudiengänge Informatik und Informatik - dual
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 02.11.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 19.10.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Informatik - dual vom 23.07.2018 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.10.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 27.10.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Informatik - dual vom 23.07.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 44/2018 vom 31.07.2018, S. 61), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.05.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2022 vom 31. Mai 2022, S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Wahlmodulkatalog nach Anlagen“ die Ziffer „3,“ eingefügt.
2. In der Tabelle der Anlage 1 wird in der Zeile mit der Bezeichnung „Projekt Software-Entwicklung“ unter der Angabe „12“ die Angabe „(9/3)“ eingefügt.
3. In der Tabelle der Anlage 2 wird in der Zeile mit der Bezeichnung „Projekt Mensch-Technik Interaktion“ unter der Angabe „12“ die Angabe „(9/3)“ eingefügt.
4. In der Tabelle der Anlage 4 wird in der Zeile mit der Bezeichnung „Augmented und Virtual Reality“ die Angabe „M“ durch die Angabe „PR“ ersetzt.
5. Die Tabellen der Anlage 7 werden wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile mit der Bezeichnung „Projekt Software-Entwicklung“ wird die Angabe „3/9“ durch die Angabe „12 (3/9)“.
 - b. In der Zeile mit der Bezeichnung „Interaktionsdesign“ wird die Angabe „PR“ durch die Angabe „K“ ersetzt.
 - c. In der Zeile mit der Bezeichnung „Projekt Mensch-Technik Interaktion“ wird die Angabe „3/9“ durch die Angabe „12 (3/9)“.
 - d. In der Zeile mit der Bezeichnung „Framework-basierte UI-Entwicklung“ wird die Angabe „M“ durch die Angabe „P“ ersetzt.
4. Die Anlage 8 erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmals ab dem Wintersemester 2022/2023.

Zweibrücken, den 02.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 8

Ergänzende und abweichende Regelungen für den dualen Studiengang

Für den dualen Masterstudiengang Informatik - dual gelten die folgenden zu dieser Fachprüfungsordnung ergänzenden oder abweichenden Regelungen:

1. Zulassungsvoraussetzungen und Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Hochschulgesetz ist für die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik - dual ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des Masterstudiengangs nachzuweisen.

Dieses Vertragsverhältnis muss für die Dauer des Studiums bestehen. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. Die Fortsetzung des Studiums in einem nicht dualen Studiengang bleibt möglich.

2. Art und Umfang von Prüfungen

Die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 14 Absatz 1 AMPO in den Modulen zu erbringenden Prüfungen und sonstigen Nachweise ergeben sich aus folgenden Tabellen:

a. Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Software-Entwicklung

Studien-semester	Modulname	ECTS	SWS	PL/SL	Prüfungsform	Gewichtung
1	Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität	6	6	PL	K	7,5%
1	Computerorientierte Mathematik	6	6	PL	M	7,5%
1	Software-Engineering	6	6	PL	M	7,5%
1	Social Skills	6	6	PL	PR (TN)	7,5%
1/2	Mentorbegleitete praktische Tätigkeit	12 (6/6)	4/4	PL	P	15%
2	Projekt Software-Entwicklung	12 (9/3)		PL	P/PR	12%/3%
2	Profil-Wahlpflichtmodul	6	6	PL	a, b	7,5%
2	Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	6	PL	a, b	7,5%
3	Masterarbeit mit Kolloquium	30 (27/3)		PL	Ma/M	25%

^a Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Fachs (siehe Anlage 3-5)

^b Die Auswahl an Wahlpflichtmodulen geht aus der Anlage 3-5 hervor

b. Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Mensch-Technik Interaktion

Studien-semester	Modulname	ECTS	SWS	PL/SL	Prüfungsform	Gewichtung
1	Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität	6	6	PL	K	7,5%
1	Computerorientierte Mathematik	6	6	PL	M	7,5%
1	Frameworkbasierte UI-Entwicklung	6	6	PL	P	7,5%
1	Interaktionsdesign	6	6	PL	K	7,5%
1	Mentorbegleitete praktische Tätigkeit	12 (6/6)	6	PL	P	15%
2	Projekt Mensch-Technik Interaktion	12 (9/3)		PL	P/PR	12%/3%
2	Profil-Wahlpflichtmodul	6	4	PL	a, b	7,5%
2	Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	4	PL	a, b	7,5%
3	Masterarbeit mit Kolloquium	27/3		PL	Ma/M	25%

^a Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Fachs (siehe Anlage 3-5)

^b Auswahl an Wahlpflichtmodulen geht aus der Anlage 3-5 hervor

3. Umfang der Tätigkeit im Unternehmen

Die für die inhaltliche und organisatorische Verzahnung des Studiums erforderlichen Praxiszeiten, die in einem Unternehmen getätigt und erbracht werden müssen, werden durch entsprechende Kooperationsverträge festgelegt und in den Vertragsverhältnissen zwischen den Kooperationsunternehmen und Studierenden vereinbart.